10. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Jülich vom 24.06.2022

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW, S. 666 ff.), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Jülich am 23.06.2022 mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder die 10. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Stadtgebiet, Ortsvorsteherinnen bzw. Ortsvorsteher

1) Absatz 1: Die Bezeichnung Stadtbezirk wird anstelle von Ortschaften in Klammern geführt, sodass der Satz 1 lautet:

   „Die Stadt Jülich besteht aus 3 Stadtbezirken in der Innenstadt und den Ortschaften (Stadtbezirken) Altenburg, Barmen, Bourheim, Broich, Daubenrath, Güsten, Kirchberg, Koslar, Lich-Steinstraß, Mersch, Merzenhausen, Pattern, Selgersdorf, Stetternich und Welldorf.“

2) Absatz 2: Die Bezeichnung „Stadtteile“ wird durch „Stadtbezirke“ ersetzt.

3) Absatz 4 Satz 3: „Der Rat bzw. die Ausschüsse <u>können</u> […]“ wird ersetzt durch „sollen“

4) Absatz 4 Satz 5: „Sie <u>kann</u> mündlich erfolgen, wenn […]“ wird ersetzt durch „soll“

Artikel II
Inkrafttreten

Die 10. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Jülich tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW - gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit der Veröffentlichung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Verordnung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Jülich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Jülich, den 24.06.2022

Stadt Jülich

Der Bürgermeister

Fuchs